

# **Betriebsordnung**

## **für Fremdfirmen bei Arbeiten**

### **auf Betriebsgelände der WSV**

Diese Betriebsordnung für Fremdfirmen dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

#### **1. Grundsätze**

Es sind alle, in ihrer gültigen Fassung, einschlägigen Arbeitsschutzgesetze/-vorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften / Regelwerke / Grundsätze / Informationen und allgemein anerkannten (sicherheits-) technischen und arbeitsmedizinischen Regeln / Verordnungen von Ihnen, Ihren Mitarbeitern und evtl. Nachunternehmern bei der Ausführung sämtlicher Arbeiten zu beachten und einzuhalten. Im Falle, dass die vorgenannten staatlichen- und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke der Bundesrepublik Deutschland oder die Regelungen des Bauherrn zum Arbeits- und Gesundheitsschutz voneinander abweichende Schutzanforderungen beschreiben, so ist immer die Regelung anzuwenden, die das höhere Schutzniveau beinhaltet. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer die Gültigkeit mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Gefährdungen von Personen und Einrichtungen vermieden oder, wenn unvermeidbar, durch Schutzeinrichtungen und –ausrüstungen so gering wie möglich gehalten werden.

Es müssen ferner Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe getroffen werden. Zur Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist die Anwesenheit eines betrieblichen Ersthelfers erforderlich. Dieser ist vor Aufnahme der Arbeiten dem Auftraggeber schriftlich zu benennen und einschließlich Erreichbarkeit im Alarm- und Rettungsplan aufzuführen.

Weiterhin wird durch den Auftragnehmer jederzeit sichergestellt, dass die Ausführung sämtlicher Arbeiten, auch die der Nachunternehmer, durch weisungsbefugte Aufsichtsführende beaufsichtigt werden. Diese Aufsichtsführenden müssen während der Durchführung sämtlicher Arbeiten permanent auf der Baustelle anwesend sein. Für alle räumlich getrennten Arbeitsbereiche muss eine Aufsichtsperson anwesend sein. Der Aufsichtsführende darf durch seine Aufgaben nicht in seiner Aufsichtsfunktion eingeschränkt werden. Leistungs- und Aufsichtspersonen von räumlich und zeitlich benachbarten bzw. sich überschneidenden Arbeiten sind verpflichtet, sich bei vorhandener gegenseitiger Gefährdung selbstständig zu koordinieren, dass kein Beschäftigter auf der Baustelle sowie Dritte einer Gefährdung ausgesetzt werden. Bei einem übergeordneten Koordinierungsbedarf ist der Bauherr bzw. dessen Vertreter zur Koordination hinzuzuziehen. Die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers (Geschäftsleitungen, Bauleiter, Aufsichtsführende) sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Gesundheitsschutz jederzeit zu gewährleisten. Darüber hinaus sind sie zur Zusammenarbeit mit dem sicherheitstechnischen Koordinator verpflichtet. Der Bauherr und seine Vertreter sind vor Beginn der Baumaßnahme sowie

bei personellen Änderungen schriftlich über die jeweiligen Leistungs- und Aufsichtspersonen und deren Zuständigkeitsbereich in Kenntnis zu setzen.

Der Bauherr und seine Vertreter sind bezüglich der Nachunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme sowie bei Änderungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es wird durch den Auftragnehmer sichergestellt, dass dessen Nachunternehmer und Nach-Nachunternehmer die Anforderungen an die Leitung und Aufsicht in gleichem Maße erfüllen.

Die sicherheitstechnische Koordinierung bezüglich einer gegenseitigen Gefährdung mehrerer, durch den Bauherrn beauftragter Unternehmen erfolgt durch den Bauherrn. Von Bauherrenseite ist hierfür entsprechend der Baustellenverordnung ein sicherheitstechnischer Koordinator (SiGeKo) bestellt. Der SiGeKo hat die Aufgabe, Baumaßnahmen der unterschiedlichen durch den Bauherrn beauftragten Unternehmen bezüglich möglicher gegenseitiger Gefährdung räumlich und zeitlich zu koordinieren und zu unterstützen.

Der SiGeKo besitzt gegenüber den ausführenden Firmen keine Anordnungs- und Weisungsbefugnis. Es ist jedoch zu beachten, dass der Koordinator nach dem Willen und im Auftrag für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle tätig ist.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Koordinators entbinden die ausführenden Unternehmen und deren Führungskräfte in keiner Weise von ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten sowie ihrer Verantwortung zur Koordination mit zeitlich und räumlich benachbarten Arbeiten anderer Unternehmen. Die Verantwortung der Unternehmen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleibt in vollem Umfang bestehen.

Betriebsfremde Personen dürfen erst dann tätig werden, wenn sie von ihrem Vorgesetzten unterwiesen wurden und mit der Ausführung der Arbeiten vertraut sind.

Sämtliches Personal, das im Bereich der Baumaßnahme eingesetzt wird, erhält durch den jeweiligen Vorgesetzten oder durch einen Beauftragten des entsprechenden Unternehmens eine Unterweisung bezüglich der bei der Durchführung ihrer Arbeit vorhandenen Gefährdungsmomente und den erforderlichen Maßnahmen zu deren Abwendung. Darüber hinaus sind die Notfallmaßnahmen zu erläutern.

Als Basis der Unterweisung dienen die Betriebs- und Arbeitsanweisungen, diese Betriebsanordnung sowie der SiGe-Plan. Die Unterweisung hat grundsätzlich vor Beginn der ersten Tätigkeit und zusätzlich bei einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeiten für jeden Beschäftigten zu erfolgen.

Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt eigenverantwortlich durch die Unternehmen und ist dem SiGeKo jederzeit auf dessen Verlangen vorzulegen. Eine Kopie der Dokumentation ist auf der Baustelle zu verwahren.

Betriebsfremde Personen dürfen erst dann tätig werden, wenn sie von ihrem Vorgesetzten unterwiesen und mit der Ausführung der Arbeiten vertraut sind.

## **2. Anmeldung zum Auftragsbeginn**

Vor Aufnahme der Arbeiten sind diese dem zuständigen Ansprechpartner/Koordinator der WSV anzuzeigen / zu melden. Dieser informiert Sie dann über örtliche Besonderheiten und Gefährdungen und hält sich vor, das sicherheitsgerechte Verhalten am Einsatzort stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Stichprobenkontrolle durch den Ansprechpartner / Koordinator der WSV entlastet nicht Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern und Nachunternehmern.

### **3. Allgemeine Verpflichtungen**

Eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes sind unverzüglich dem Auftraggeber / dem SiGeKo anzuzeigen. Dies gilt auch insbesondere für evtl. Arbeitsunfälle bzw. Unregelmäßigkeiten (Beinahe-Unfälle, Havarien etc.).

Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsbereiches zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen. Erforderliche Prüfbescheinigungen sind einzuholen und Prüfintervalle sind zu beachten. Sämtliche Nachweise sind auf der Baustelle / dem Schiff vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers / SiGeKo vorzulegen.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer sowie seinen Nachunternehmern in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf jedem Beschäftigten sowie der Bauüberwachung und Besuchern zu Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung werden vom Auftraggeber nicht auf der Baustelle geduldet und von der örtlichen Bauüberwachung von der Baustelle verwiesen.

Achten sie des Weiteren darauf, dass ihre Mitarbeiter

- Unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (ordnungsgemäß) tragen
- Nicht infolge Alkoholkonsums, anderer berauschender oder bewusstseinsändernder Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Betriebsgelände der WSV und dessen Baustellen verwiesen.

### **4. Gefährliche Arbeiten**

Gefährliche Arbeiten im Sinne von § 8 BGV A1 bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung und Zustimmung durch den Ansprechpartner / Koordinator der WSV. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere

- Arbeiten am, auf und über Wasser
- Taucherarbeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Umgang mit Gefahrenstoffen (vorrangig Substitution durchführen)
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Schneiden) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen
- Arbeiten in engen Räumen und Schächten
- Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes

sowie Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für ihre und unserer Mitarbeiter hierdurch entstehen.

## **5. Persönliche Schutzausrüstung – Rettungswesten**

Besteht beim Aufenthalt auf Schiffen oder bei Arbeiten am Wasser Sturzgefahr ins Wasser, sind Rettungswesten (entsprechend DIN EN 393 bis DIN EN 396 „Rettungswesten und Schwimmhilfen“) zu verwenden. Die Rettungswesten sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu prüfen. Rettungswesten sind zu tragen, soweit beim Aufenthalt an Deck kein durchgängiges Geländer oder Schanzkleid (min. 70 cm Höhe) vorhanden ist sowie bei Benutzung des Beibootes, Begehung des Steigers / von Hafenanlagen / von Schleusen.

Grundsätzlich sind hierzu nur automatisch aufblasbare Rettungswesten zu verwenden, die eine CE Kennzeichnung aufweisen. Die Rettungswesten müssen bezüglich der Seriennummer, Wartungsintervalle, technischer Daten und Handhabung gekennzeichnet sein. Darüber hinaus müssen auch die Druckgasbehälter gekennzeichnet sein.

Das Anlegen und die Handhabung der Rettungswesten ist praktisch zu üben.

Die Mitarbeiter haben vor jeder Benutzung der Rettungsweste, eine Sichtprüfung zum ordnungsgemäßen Zustand durchzuführen. Rettungswesten sind über der Kleidung (auch bei Winterkleidung) zu tragen. Generell dürfen keine Veränderungen an der persönlichen Schutzausrüstung durchgeführt werden.

## **6. Umwelt- / Immissionsschutz**

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies rechtzeitig angekündigt werden.

Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Bauherr vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich sowie den Rhein ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

Für Betrieb von Arbeitsgeräten und Maschinen an und auf dem Wasser wird die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen sowie Hydraulikölen vorgeschrieben. Die verwendeten Betriebsstoffe sind dem Bauherrn nachzuweisen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr vor, dem Verursacher die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (Bodenaustausch etc.) in Rechnung zu stellen.

## **7. Hochwasserschutz / nautische Gefahren**

Im Falle eines Hochwassers sind die Arbeiten ab einem Pegelstand von 1130 cm am Pegel Duisburg bzw. 1060 cm am Pegel Wesel einzustellen. Zur Information bezüglich zu erwartender

Hochwasserereignisse ist durch die Baustellenleitung des Auftragnehmers eine Online-Hochwasservorhersage einzurichten ([www.elwis.de](http://www.elwis.de)).

## **8. Kontrolle, Zuwiderhandlung**

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen der zuständigen Führungskräfte der WSV; diese sind berechtigt

- Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung eines Mangels anzuordnen
- Zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen
- Zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden

Kosten für etwaige Verzögerungen durch solch Anordnungen trägt der Auftragnehmer.

## **9. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen**

Bei Arbeitsunfällen / Unregelmäßigkeiten / Störungen / Beschädigungen von Betriebseinrichtungen ist die Arbeit einzustellen, Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sind ggf. abzuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Bei Bedarf ist der Arbeitsplatz abzusichern.

Verletzte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, dabei ist der Selbstschutz zu beachten. Erste Hilfe (Sofortmaßnahmen) sind zu leisten bzw. zu veranlassen. Ein Arzt oder Sanitäter ist über die bekannten Notrufnummer 112 anzufordern. Danach sind die verantwortlichen Personen zu verständigen.

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem Ansprechpartner / Koordinator der WSV. Bei Unfällen u. a. können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

### **Zuständige Ansprechpartner der WSV für diesen Auftrag sind:**

Fachbereichsleiter: Herr Wietrecki, Tel. 02066-418-340

Projektgebietsleiter: Herr Abel, Tel. 02066-418-341

Projektgruppenleiterin: Frau Bode, Tel. 02066-418-221

Sachbearbeiter: Herr Hollmann, Tel. 02066-418-352

Zuständige Außenbezirke für die Baumaßnahme:

**Außenbezirk Neuss:**

(Zuständigkeit Stromkilometer 727,000 - 759,700 )

Am Hochofen 9, 40549 Düsseldorf

Außenbeamter: Frau Bachmann, Tel. 0211-56 53 005-23, Handy: 0173-57 312 50

Meister: Herr Zimmermann, Tel. 0211-56 53 005-24

**Außenbezirk Duisburg:**

(Zuständigkeit Stromkilometer 759,700 – 795,0)

Ruhrorter Straße 44, 47198 Duisburg

Außenbeamter: Frau Seiffert, Tel. 02066-99 397-5, Handy: 0173-70 56 610

Meister: Herr Heyne, Tel. 02066-99 397-2

**Außenbezirk Wesel:**

(Zuständigkeit Stromkilometer 795,0 – 833,0)

Büdericher Insel 18, 46485 Wesel

Außenbeamter: Herr Kalinasch, Tel. 0281 164869 - 17, Handy: 0173 7056620

Meister: Herr Pellen, Tel. 0281 164869 - 24

**Außenbezirk Emmerich:**

(Zuständigkeit Stromkilometer 833,0 – 867,0)

Am Fiskalischen Hafen 4, 46446 Emmerich

Außenbeamter: Herr Wolters, Tel. 02822 91303 - 75, Handy: 0173 7056630

Meister: Herr Killewald, Tel. 02822 91303 - – 73, Mobil: 0173 7056631